

Ausführungsgrundsätze (Best Execution)

Informationen über die Ausführungsgrundsätze für die von der Invest in Visions GmbH (nachfolgend "IIV GmbH") betreuten Investmentvermögen (§ 168 Abs. 7 KAGB i. V. m. Art. 27, 28 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU ("Level-2-VO"))

1. Einleitung

Als Finanzportfolioverwalter gemäß §32 KWG, Abs. 1, Satz 1 und Absatz 2 ist die IIV GmbH verpflichtet, sowohl bei Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen (nachfolgend "Transaktion") als auch bei der Platzierung von Handelsaufträgen bei anderen Ausführungseinrichtungen i. S. d. Art. 28 Level-2-VO angemessene Maßnahmen zu ergreifen und wirksame Vorkehrungen zu treffen, um das bestmögliche Ergebnis für die von der IIV GmbH betreuten Investmentvermögen zu erzielen (nachfolgend "Best Execution"). Vor diesem Hintergrund hat die IIV GMBH Ausführungsgrundsätze festgelegt, die darauf abzielen, bei Transaktionen beständig eine Best Execution zu gewährleisten. Die IIV GMBH ist gemäß Art. 28 Abs. 2 Level-2-VO verpflichtet, den Anlegern angemessene Informationen über diese Ausführungsgrundsätze und über wesentliche Änderungen dieser Grundsätze zur Verfügung zu stellen.

2. Anwendungsbereich

Die von der IIV GMBH festgelegten Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die die IIV GMBH für die Rechnung der von der IIV GMBH betreuten Investmentvermögen zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen erteilt.

3. Grundsätze der Auftragsausführung

Die IIV GMBH wird Aufträge zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen in allen Fällen nicht unmittelbar an Ausführungsplätze leiten, sondern unter Zwischenschaltung von Intermediären (insbesondere Brokern) ausführen. Die Auswahl der Ausführungsplätze und der Intermediäre durch die IIV GMBH erfolgt dabei nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungsgrundsätze:

Zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses einer Transaktion berücksichtigt die IIV GMBH die Faktoren Kurs bzw. Preis, Kosten, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte. Die Gewichtung der Ausführungsfaktoren richtet sich nach der relativen Bedeutung, die die IIV GMBH diesen Faktoren im Rahmen einer Transaktion beimisst. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren im Hinblick auf ihre Gewichtung bestimmt sich dabei nach folgenden Kriterien:

1. Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Investmentvermögens, wie sie im Verkaufsprospekt bzw. den Anlagebedingungen und Anlagerichtlinien festgelegt sind,
2. Merkmale des Auftrags,
3. Merkmale der Vermögensgegenstände,

4. Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Die Gewichtung der vorgenannten Ausführungsfaktoren durch die IIV GMBH kann je nach beabsichtigter Transaktion unterschiedlich ausfallen. Die Intermediäre, die für eine Ausführung in Betracht kommen, hat die IIV GMBH in einer Liste zusammengefasst.

4. Ausführungswege für verschiedene Vermögensgegenstände

Die Transaktionen erfolgen in der Regel über folgende Ausführungswege:

- **Verzinsliche Wertpapiere** (einschließlich Nullkuponanleihen) werden in der Regel außerbörslich zu einem fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft) über den gemäß Ziff. 3. ausgewählten Broker veräußert oder erworben.
- **Orders in Aktien** lässt die IIV GMBH in der Regel über einen gemäß Ziff. 3. ausgewählten Broker ausführen. Als Ausführungsplätze für deutsche Aktien werden in der Regel inländische Börsen im vollelektronischen Handel (XETRA) oder im elektronisch gestützten Skontroführerhandel (Parketthandel) gewählt. Bei ausländischen Aktien wird zur Orderausführung in der Regel eine Börse des Landes gewählt, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. Ein anderer Börsenplatz wird in der Regel gewählt, wenn der Haupthandelsplatz der ausländischen Aktie nicht im Sitzland des Unternehmens ist und Abwicklungsgründe oder die Sicherheit der Erfüllung dies erforderlich machen. Die Auswahl des Ausführungsplatzes erfolgt grundsätzlich durch den ausgewählten Broker, wenn und soweit der Ausführungsplatz nicht durch die IIV GMBH vorgegeben wird.
- **Zertifikate** werden in der Regel außerbörslich zu einem fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft) über den gemäß Ziff. 3. ausgewählten Broker veräußert oder erworben.
- **Börsengehandelte Derivate** werden grundsätzlich über den gemäß Ziff. 3. ausgewählten Broker gehandelt. Als Ausführungsplatz gilt die jeweilige Börse, an der der Kontrakt gehandelt wird.
- **OTC Derivate** werden ausschließlich mit den jeweiligen Verwahrstellen des respektiven Sondervermögens gehandelt.
- **Investmentfondsanteile** werden normalerweise über die Fondsgesellschaften selbst oder eine Handelsplattform der jeweiligen Depotbank gehandelt. Wenn es börsengehandelte Papiere sind wird die Marktgerechtigkeit vorausgesetzt.

Über die vorgenannten Ausführungswege hinaus kommen als Ausführungswege auch systematische Internalisierer und multilaterale Handelssysteme in Betracht.

5. Zusammenlegung von Handelsaufträgen

Die Zusammenlegung von Handelsaufträgen (z.B. zur Erzielung von Kostenvorteilen) ist möglich, sofern nach billigem Ermessen zu erwarten ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge für keines der betroffenen Investmentvermögen von Nachteil ist und eine gleichmäßige Zuteilung unter Berücksichtigung des Auftragsvolumens und der Ausführungspreise anhand vorab festgelegter Kriterien erfolgt.

6. Überwachung und Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die IIV GMBH überwacht regelmäßig die Wirksamkeit der vorgenannten Grundsätze der Auftragsausführung, um etwaige Mängel aufzudecken und unverzüglich zu beheben. Die IIV GMBH überprüft die Ausführungsgrundsätze zudem mindestens einmal jährlich. Wenn und soweit die IIV GMBH von wesentlichen Änderungen Kenntnis erhält, die dazu führen, dass eine Ausführung an den vorgesehenen Ausführungsplätzen bzw. über die vorgesehenen Intermediäre die IIV GMBH in ihrer Pflicht beeinträchtigt, bei Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen jeweils das bestmögliche Ergebnis für die Investmentvermögen zu erzielen, wird eine Überprüfung außerhalb des Jahresrhythmus vorgenommen. Festgestellte Mängel werden unverzüglich behoben.

7. Platzierung von Handelsaufträgen bei anderen Ausführungseinrichtungen

Die IIV GMBH kann gemäß Art. 28 Level-2-VO Handelsaufträge bei anderen Ausführungseinrichtungen platzieren, um effiziente Handelsprozesse zu gewährleisten (nachfolgend "Ausführungseinrichtungen"). In diesen Fällen lässt sich die IIV GMBH von diesen Ausführungseinrichtungen schriftlich bestätigen, dass sie bei der Ausführung von Handelsaufträgen für von der IIV GMBH betreuten Investmentvermögen ihrerseits alle sich aus § 168 Abs. 7 KAGB i. V. m. Art. 27, 28 Level-2-VO ergebenden Pflichten zur Best Execution beachten.

8. Abweichende Platzierung im Einzelfall

Aufgrund von Systemausfällen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen erforderlich sein, eine Order in Abweichung von diesen Ausführungsgrundsätzen zu platzieren. Die IIV GMBH wird jedoch auch unter diesen Umständen alles daran setzen, das bestmögliche Ergebnis für die von IIV GMBH betreuten Investmentvermögen zu erzielen.